

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Weilburg

Aufgrund von § 90 des Achten Sozialgesetzbuches –Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung vom 11. September 2012 (GVBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I.S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 und der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg am 07.06.2018 nachstehende Kostenbeitragsatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten und Kindergärten beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Weilburg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren sind für den Besuch der Kindertagesstätte bzw. des Kindergartens zu entrichten; sie sind stets für einen vollen Monat zu zahlen.

§ 2 Gebühren

(1) Die Gebühren werden als monatliche Pauschalbeträge festgesetzt und betragen für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt:

- a.) für das 1. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Std. 120,00 Euro.
- b.) für das 2. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Std. 72,00 Euro
- c.) für das 1. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 7 Std. 140,00 Euro.
- d.) für das 2. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 7 Std. 84,00 Euro
- e.) für das 1. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 8 Std. 160,00 Euro.
- f.) für das 2. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 8 Std. 96,00 Euro
- g.) für das 1. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Std. 180,00 Euro.
- h.) für das 2. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Std. 108,00 Euro
- i.) für das 1. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 10 Std. 200,00 Euro.
- j.) für das 2. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 10 Std. 120,00 Euro
- k.) für das 1. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 11 Std. 220,00 Euro.
- l.) für das 2. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 11 Std. 132,00 Euro

(2) Die Hortgebühr für Schulkinder, die eine Kindertagesstätte in der Hortbetreuung nachmittags besuchen, betragen:

- a.) für das 1. Kind 80,00 Euro.
- b.) für das 2. Kind 48,00 Euro

(3) Für das 3. Kind und weitere Kinder eines Gebührenpflichtigen werden keine Gebühren erhoben.

Die Gebührenermäßigung für das 2. Kind bzw. die Gebührenbefreiung für das 3. und jedes weitere Kind gemäß Abs. 1, 2 und 3 gilt für Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte oder einen Kindergarten im Stadtgebiet Weilburg besuchen und mit Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts in Weilburg in einem Haushalt angemeldet sind.

(4) Für Alleinerziehende, deren Gebühren nicht aus Jugendhilfemitteln übernommen wird, kann ein Antrag auf Reduzierung bzw. Erlass der Gebühren gestellt werden, über den der Magistrat entscheidet.

(5) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsstunden, die über die satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit gemäß Abs. 1, 2 und 3 hinausgehen (sog. Zukaufstunden), wird eine Gebühr von 2,00 Euro für 60 Minuten je Kind erhoben. Diese Zukaufstunden können durch den Erwerb von Stundenkarten (5er Karten bis 20er Karten) in den Einrichtungen erworben werden. Die Inanspruchnahme der Zukaufstunden ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 3 Befreiung von Gebühren

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Weilburg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden gewährt, gilt für die Erhebung von Gebühren Folgendes:

1. eine Gebühr nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu 6 Stunden täglich gebucht wurde.

2. eine Gebühr nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als 6 Stunden täglich gebucht wurde.

3. die Gebühr nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c, Abs. 1, Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25, Abs. 2, Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühr ist auch für die Ferien, bei Krankheit und sonstigem Fernbleiben des Kindes sowie bei notwendiger vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. des Kindergartens zu entrichten. Die Gebühren werden für volle Monate erhoben, auch wenn ein Kind im Laufe des Monats ausscheidet oder eintritt.

(2) Die Gebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse zu zahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(3) In Härtefällen (z.B. bei kinderreichen Familien mit Kindern im schulpflichtigen Alter, bei längerer Krankheit eines Elternteils oder des Kindes) kann die Gebühr auf Antrag vom Magistrat ganz oder teilweise nachgelassen werden.

(4) Für sonstige Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse gelten die Grundsätze über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen der Stadt Weilburg in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung sind Ausnahmeregelungen nur nach Rücksprache und mit Genehmigung der Stadtverwaltung Weilburg zulässig.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Gebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung der Stadt Weilburg vom 18.12.2006 einschließlich der hierzu erlassenen Nachträge Nr. 1 bis Nr. 4 zum 01.08.2018, außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Weilburg, 06.07.2018

gez.

Dr. Johannes Hanisch

Bürgermeister